## V.

Damit burch Einziehung und Berlegung vorgebachter Festtage ben auf bieselben zeither geordneten milden Stiftungen und Bermachtnissen fein Abbruch geschehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefallen, Ratechismus-Eramen und Rollesten auch ferner, ohnerachtet der Abschaffung des Feiertags, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

## VI.

Wegen ber an ben wegfallenben ober verlegten Feiertagen nicht zu erforbernben Dienste und Frohnen und was sonst bahin gehörig, behalten Wir Uns vor, besondere gesehliche Bestimmung zu treffen.

Unser gnabigstes Begehren ist baber hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und, Vorstehendem allenthalben gemäß, das weiter Röthige verfügen und besorgen, auch, damit diese Unsere Entschließung, sowohl durch Abkündigung von den Kanzeln in den protestantischen Kirchen der Oberlausis, als durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesehsammlung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, das Erforderliche anordnen und besorgen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Weir gewogen.

Gegeben zu Dresben, ben 13ten Januar 1831.

Mostitz und Jänckendorf.